

Niedersächsisches Ministerialblatt

61. (66.) Jahrgang

Hannover, den 23. 3. 2011

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen	
Gem. RdErl. 4. 3. 2011, Vertretung des Landes Niedersachsen 20120	230	Bek. 8. 3. 2011, Kommunale Doppik in Niedersachsen	237
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 8. 2. 2011, Übersicht über Daten der Haushaltswirt- schaft für Kommunen; Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR) 20300	230	Bek. 23. 3. 2011, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes der Hunte im Landkreis Osnabrück	238
Bek. 9. 3. 2011, Anerkennung der Horst-Gebers-Stiftung . . .	234	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
C. Finanzministerium		AV 9. 3. 2011, Ausweisung und Widerruf von Muschel- kulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	238
Bek. 2. 3. 2011, Religionsgemeinschaften, für die eine Kir- chensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird	234	AV 9. 3. 2011, Ausweisung und Widerruf von Muschel- kulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	238
Bek. 3. 3. 2011, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	235	AV 9. 3. 2011, Ausweisung und Widerruf von Muschel- kulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)	239
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 8. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norddeut- sche Naturstein GmbH, Flechtingen)	239
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 10. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioener- gie Ambergau GmbH & Co. KG, Bockenem)	239
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 10. 3. 2011, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten	235	Bek. 14. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Astrium GmbH, Faßberg)	239
I. Justizministerium		Bek. 14. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (APB Bio- energie GmbH & Co. KG, Wenzendorf)	242
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
RdErl. 1. 3. 2011, Umsetzung der EG-Wasserrahmenricht- linie und der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie; Flussgebietsgemeinschaft Weser	235	Bek. 14. 3. 2011, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verga- sungsanlage Herhof Recyclingcenter Osnabrück GmbH)	242
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen		Berichtigung	242
Bek. 15. 3. 2011, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein- fachte Flurbereinigung Bierde, Landkreis Soltau-Falling- bostel)	237	Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	242
		Stellenausschreibung	243
		Neuerscheinungen	243

A. Staatskanzlei**Vertretung des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 4. 3. 2011**

— 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 16. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 772), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 12. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1043; Nds. Rpfl. 2011 Nr. 1, S. 11)
— VORIS 20120 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

1. Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben e und f erhalten folgende Fassung:
 - „e) das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen in Grundstücksangelegenheiten der Ämter für Landentwicklung,
 - f) das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen für sämtliche moor- und domänenfiskalische Grundstücksangelegenheiten einschließlich der von der Staatlichen Moorverwaltung und der Domänenverwaltung betreuten Flächen der Naturschutzverwaltung sowie für den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, Teilvermögen Braunschweigischer Kulturbesitz, Teilvermögen Braunschweigischer Kulturbesitz und Braunschweigischer Vereinigter Kloster- und Studienfonds.“
 - b) Buchstabe g wird gestrichen.

- c) In Satz 2 werden die Worte „Buchstaben c bis g“ durch die Worte „Buchstaben c bis f“ ersetzt.
2. Abschnitt IV Buchst. B wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen,“.
 - b) Nummer 8 wird gestrichen.
 - c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,“.
 - d) In der Nummer 11 werden die Worte „Niedersächsische Landeskrankenhaus Moringen“ durch die Worte „Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen“ ersetzt.
 - e) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung,“.
 - f) Die Nummern 15 und 31 werden gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 230

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Übersicht über Daten der
Haushaltswirtschaft für Kommunen;
Neues Kommunales Rechnungswesen (NKR)**

RdErl. d. MI v. 8. 2. 2011 — 33.1-10300/3 —

— VORIS 20300 —

Bezug: a) RdErl. v. 2. 9. 1976 (Nds. MBl. S. 1664), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1220)
— VORIS 20300 03 04 30 003 —
b) RdErl. v. 22. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1149)
— VORIS 20300 —

Die Genehmigung der im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 92 Abs. 2 NGO erfordert eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen nach § 23 GemHKVO.

Für Kommunen, die bereits auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt haben, ist der Bezugserrlass zu a nicht mehr anzuwenden. Diese Kommunen werden gebeten, künftig den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Haushaltssatzung eine Übersicht vorzulegen, die die in der **Anlage 1** aufgeführten Daten und Kennzahlen enthält. Dies gilt auch für Nachtragssatzungen, soweit sich durch den Nachtrag die Daten der Übersicht ändern.

Die Kennzahlen sind für die in der Anlage 1 angegebenen Haushaltsjahre darzustellen. Bezugsjahr ist das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung gelten soll. Liegt bei Erstellung einer Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung bereits der Jahresabschluss für das vorhergehende Haushaltsjahr vor, so sind die Zahlen des Jahresabschlusses anstelle des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.

Auf Nummer 1.4.1 des Bezugserrlasses zu b wird hingewiesen. Die Kennzahlen dienen als zusätzliche Informations- und Beurteilungsgrundlage im Rahmen von Haushaltsgenehmigungsverfahren. Bei der Interpretation der Kennzahlen ist auf die individuelle Lage der jeweiligen Kommune abzustellen. Es ist u. a. zu berücksichtigen, dass der Umfang der Ausgliederungen in der Kommune, die Inanspruchnahme von Fremderledigungen sowie die unterschiedlichen Aufgabenverteilungen zwischen Gemeinden und Landkreisen die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Kennzahlen beeinflussen und beeinträchtigen können. Die Kennzahlen und allgemeinen Hinweise zum Umgang mit den Kennzahlen sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Die Kommunen können eine eigene Übersicht, ggf. auf Basis ihrer Buchführungssoftware erstellen, sofern diese die in der Anlage aufgeführten Daten und Kennzahlen in gleicher Reihenfolge und Zusammensetzung enthält.

Dieser RdErl. tritt am 23. 3. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft.

An die
Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 230

**Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen;
NKR für das Haushaltsjahr 20..**

Allgemeine Angaben:

Kommune:

Einwohnerzahl (Stichtag 30. 6. des lfd. Jahres):

Ergebnishaushalt und -planung

	2. Vorjahr	1. Vorjahr	Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Gesamterträge*):						
Gesamtaufwendungen*):						
Gesamtergebnis*):						

*) Ordentlich und außerordentlich.

Schuldenlage und -entwicklung:

	2. Vorjahr	1. Vorjahr	Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
Liquiditätskreditstand* zum 31. 12.:						
investiver Kreditstand zum 31. 12.:						
Kreditaufnahme im lfd. Jahr (ohne Umschuldung):						
Tilgung im lfd. Jahr (ohne Umschuldung):						
Neuverschuldung im lfd. Jahr:						

*) Laut Meldung für die Kassenstatistik; in Folgejahren zuzüglich Zeile 37 im Finanzhaushalt.

Bilanz:

	Letzte vorliegende Schlussbilanz vom 31. 12.*)	Vorletzte vorliegende Schlussbilanz vom 31. 12.*)
Nettoposition gesamt*):		
Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss*):		
Jahresergebnis**):		

*) Vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Bilanz.

**) Quelle: Bilanz, Zeilen 1, 1.1.2 und 1.3.

Ergänzende Informationen:

	Vorjahr	2. Vorjahr	3. Vorjahr
erhaltene Bedarfszuweisungen*):			

*) Einzahlungen.

	Haushaltsjahr	Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse
Hebesatz Grundsteuer A		
Hebesatz Grundsteuer B		
Hebesatz Gewerbesteuer		
	Durchschnittswert der letzten drei Jahre ... bis ...	Durchschnittswert der Vergleichsgruppe ... bis ...
Steuereinnahmekraft je Einwohnerin oder Einwohner*)		
	zum 31. 12.	Durchschnittswert der Vergleichsgruppe zum 31. 12.
Investive Verschuldung je Einwohnerin oder Einwohner*)		

*) Quelle: www.lskn.niedersachsen.de > Statistik > Veröffentlichungen > Statistische Berichte > L II 8, L II 9 Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik > 1.1 (Spalte Schuldenstand insgesamt am 31. 12.) bzw. A1 bis A3 > Downloads und Informationen aus den statistischen Fachbereichen > Öffentlicher Sektor > Steuereinnahmekraft in Niedersachsen.

Kennzahlen:

Kennzahl	Ergebnis
Steuerquote:	
Allgemeine Umlagequote:	
Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen:	
Personalintensität:	
Abschreibungsintensität:	
Zinslastquote:	
Liquiditätskreditquote:	
Reinvestitionsquote:	
Verschuldungsgrad:	

Anlage 2**Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen;
NKR für das Haushaltsjahr 20..****Zum Umgang mit den Kennzahlen im NKR**

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben insbesondere im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten die Aufgabe, anhand der vorgelegten Haushaltssatzungen das Handeln der Kommunen auf die Rechtmäßigkeit zu überprüfen und Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu beurteilen. Durch die aufsichtsrechtliche Prüfung soll neben der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens auch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft der Kommunen erreicht werden. Ziel ist es, Gefährdungen der geordneten Haushaltswirtschaft und Risiken für ihre Zukunft mithilfe der aufsichtsrechtlichen Prüfung frühzeitig zu erkennen.

Kennzahlen stellen in diesem Zusammenhang Zahlen dar, die in aggregierter Form über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren. Als ihre Wesensmerkmale sind demgemäß der Informationscharakter, die quantitative Form sowie die spezifische, verdichtete Art der Information anzusehen.

Die hier beschriebenen Kennzahlen sollen eine Bewertung des jeweiligen Kommunalhaushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Kommune nach einheitlichen Kriterien vereinfachen. Neben den bisherigen Instrumenten dienen sie den Kommunalaufsichtsbehörden zusätzlich zur Beurteilung der kommunalen Haushalte.

Bei Anwendung der Kennzahlen ist zu berücksichtigen, dass sie sich nur auf einen Ausschnitt aus der Realität fokussieren. Die Bildung und Auswertung von Kennzahlen lässt sich daher als spezifische Form einer Modellanalyse interpretieren, bei der vereinfachende Annahmen getroffen werden, die die Aussagekraft einschränken können. Einzelne Kennzahlen und daraus abgeleitete Beurteilungen können eine geringe Aussagekraft haben, da möglicherweise relevante Einflussgrößen, Zusammenhänge und Ursachen nicht berücksichtigt werden. Interkommunale Vergleiche sind auch auf der Basis von Kennzahlen nur mit Einschränkungen möglich, da die kommunale Landschaft zu unterschiedlich ausgeprägt ist:

- Unterschiedlich einwohnerstarke Kommunen sind nicht direkt vergleichbar, weil sie je nach Größe mehr oder weniger Aufgaben wahrnehmen. In den großen Städten konzentrieren sich zentralörtliche Einrichtungen (Theater, Museen usw.), die auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Umlandes mitgenutzt werden. Entsprechend sind die Aufwendungen in den zentralen Orten höher als in den kleineren Gemeinden.
- Gleiches gilt für den Vergleich von kreisfreien, großen selbständigen, selbständigen und den übrigen kreisangehörigen Gemeinden. Sie sind nicht unmittelbar vergleichbar, da sie zu unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.
- Auch bei Gemeinden mit gleicher Größe und gleichem Status ergeben sich z. T. signifikante Unterschiede, die sich einerseits aus der unterschiedlichen Aufgabenverteilung zwischen den Landkreisen/der Region Hannover und den kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden (insbesondere bei den Schulen) ergeben. Andererseits gibt es erhebliche

che Differenzen, die aus der Eigen- bzw. Fremderledigung von Aufgaben (insbesondere bei den Kindertagesstätten) resultieren.

- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen in sehr unterschiedlichem Ausmaß Ausgliederungen vorgenommen haben, sodass der Kernhaushalt nur noch eine begrenzte Aussagefähigkeit beinhalten kann. Insbesondere in größeren Kommunen kann ein wesentlicher Teil des Personals, der Investitionen und der Schulden in diesen „Auslagerungen“ gefunden werden. Entsprechend niedriger sind die Merkmalsausprägungen in den Kernhaushalten.

Bei der Auswertung der Kennzahlen ist daher darauf zu achten, dass diese nur im Zusammenhang mit anderen Kennzahlen und weiteren Informationen interpretiert werden. Die auftretenden Unterschiede sind in einem ersten Schritt zu erklären und erst anschließend zu bewerten. Nur so sind belastbare Aussagen über einen Haushalt möglich und gleichzeitig wird so der Gefahr von Fehlinterpretationen vorgebeugt.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Zeitreihen für die einzelnen Kommunen zu bilden und zu bewerten. Hieraus können spezifische Erkenntnisse für die mittel- und langfristige Entwicklung gewonnen werden.

Der Nutzen von Kennzahlen liegt in einer standardisierten Interpretationshilfe für den kommunalen Haushalt. Dadurch lassen sich unter Zuhilfenahme weiterer Informationen zeitnah tragfähige Aussagen über einen kommunalen Haushalt machen.

Kennzahlen

Kennzahl	Steuerquote
Ermittlung	= Steuererträge und ähnliche Abgaben * 100 / ordentliche Gesamtaufwendungen
Datenherkunft	= Zeile 1 * 100 / Zeile 21 des Ergebnishaushalts (Muster 6) bzw. Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll; Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen.

Bei Landkreisen, der Region Hannover und Samtgemeinden, denen Steuern nicht in einem Umfang wie den Gemeinden zufließen, ist die Steuerquote durch eine „Allgemeine Umlagequote“ zu ersetzen.

Kennzahl	Allgemeine Umlagequote
Ermittlung	= Umlagen * 100 / ordentliche Gesamtaufwendungen
Datenherkunft	= Σ Kontenart 318 * 100 / Zeile 20 der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Jahresabschluss bzw. Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.
Kennzahl	Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen
Ermittlung	= Verlustausgleichszahlungen an kommunale Unternehmen * 100 / ordentliche Aufwendungen
Datenherkunft	= Σ Konto 4315 * 100 / Zeile 21 der Ergebnisrechnung (Muster 11)

Kennzahl	Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen
Zeitlicher Bezug	Jahresabschluss bzw. Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Zuschussquote an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen gibt an, welchen Anteil Zuschusszahlungen an Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen der Kommune an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Bei der Interpretation der Kennzahl ist der Umfang der Ausgliederungen zu berücksichtigen.

Kennzahl	Personalintensität
Ermittlung	= Personalaufwendungen * 100 / ordentliche Aufwendungen
Datenherkunft	= Zeile 13 * 100 / Zeile 21 des Ergebnishaushalts (Muster 6) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll; Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Kennzahl	Abschreibungsintensität
Ermittlung	= Jahresabschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen * 100 / ordentliche Aufwendungen
Datenherkunft	= Σ Kontenart 471 * 100 / Zeile 21 der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Jahresabschluss bzw. Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung Vermögens belastet wird.

Kennzahl	Zinslastquote
Ermittlung	= Zinsaufwendungen * 100 / ordentliche Aufwendungen
Datenherkunft	= Zeile 17 * 100 / Zeile 21 des Ergebnishaushalts (Muster 6) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 11)
Zeitlicher Bezug	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll; Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Gemeinde durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

Kennzahl	Liquiditätskreditquote
Ermittlung	= Höhe der Liquiditätskredite * 100 / Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
Datenherkunft	Siehe Übersicht Daten der Haushaltswirtschaft — Schuldenlage und Entwicklung / Zeile 10 der Finanzrechnung (Muster 12)
Zeitlicher Bezug	Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in welchem die Haushaltssatzung gelten soll (vgl. Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft); Haushaltsplan für das vorherige Jahr; Jahresabschluss des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Liquiditätskreditquote gibt an, in welchem Verhältnis die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinander stehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde.

Kennzahl	Reinvestitionsquote
Ermittlung	= Bruttoinvestitionen * 100 / Abschreibungen auf Sachvermögen und immaterielles Vermögen
Datenherkunft	= Zeile 31 der Finanzrechnung (Muster 12) * 100 / Σ Kontenart 471
Zeitlicher Bezug	Jahresabschluss bzw. Ergebnisse des zwei Jahre zurückliegenden Haushaltsjahres
Aussage	Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 v. H. für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 v. H. werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden bzw. darf das Eigenkapital nicht sinken. Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing sowie der demografische Wandel zu berücksichtigen.

Kennzahl	Verschuldungsgrad
Ermittlung	= Schulden inklusive Rückstellungen / Bilanzsumme
Datenherkunft	= Zeilen 2 + 3 Passiva / Bilanzsumme der Bilanz (Muster 15)
zeitlicher Bezug	Jahresabschlüsse, Zeitreihe ab Eröffnungsbilanz
Aussage	Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Nettoposition zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt: je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

Anerkennung der Horst-Gebers-Stiftung**Bek. d. MI v. 9. 3. 2011 — RV LG.06-11741/429 —**

Mit Schreiben vom 9. 3. 2011 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Horst-Gebers-Stiftung mit Sitz in Celle aufgrund der vom Nachlassgericht eröffneten Testamente der Stifterin vom 3. 6. und 29. 7. 2009 und der am 4. 3. 2011 vom Testamentsvollstrecker unterzeichneten Fassung der Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports in der Form des Springreitens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Horst-Gebers-Stiftung
c/o Höweler/Rischmann und Partner GbR
Waisenhausdamm 8—11
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 234

C. Finanzministerium**Religionsgemeinschaften, für die eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird****Bek. d. MF v. 2. 3. 2011 — S 2447-81-334 —****Bezug:** Bek. v. 25. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 429)

Nach § 13 a Abs. 1 KiStRG i. V. m. § 51 a Abs. 2 c EStG wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen einbehalten. Kirchensteuerabzugsverpflichtete mit Betriebsstätte in Niedersachsen behalten dabei Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch für Kirchensteuerpflichtige ein, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Niedersachsens haben und dort einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betriebsstättenbesteuerung vom MF für die außerhalb des Landes Niedersachsen ansässige Religionsgemeinschaft nach § 13 a Abs. 2 KiStRG bestimmt wurde.

Für die folgenden Religionsgemeinschaften ist der Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten am Ort der Betriebsstätte vorzunehmen, wenn der Kirchensteuerpflichtige bei diesem einen Antrag nach § 51 a Abs. 2 c Satz 1 EStG gestellt hat:

Evangelische Kirche

Evangelische Landeskirche Anhalts
Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg — schlesische Oberlausitz
Bremische Evangelische Kirche
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Lippische Landeskirche
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Evangelische Kirche der Pfalz
Pommersche Evangelische Kirche
Evangelisch-reformierte Kirche
Evangelische Kirche im Rheinland
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Evangelische Kirche von Westfalen
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Evangelische Landeskirche in Württemberg

Römisch-Katholische Kirche

Diözese Aachen
Diözese Augsburg
Erzdiözese Bamberg
Erzdiözese Berlin
Diözese Dresden-Meißen
Diözese Eichstätt
Diözese Erfurt
Diözese Essen
Erzdiözese Freiburg
Diözese Fulda
Diözese Görlitz
Erzdiözese Hamburg
Erzdiözese Köln
Diözese Limburg
Diözese Magdeburg
Diözese Mainz
Erzdiözese München und Freising
Diözese Münster
Erzdiözese Paderborn
Diözese Passau
Diözese Regensburg
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Diözese Speyer
Diözese Trier
Diözese Würzburg

Alt-Katholische Kirche

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg
Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern
Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen
Gemeindeverband der Alt-Katholischen Pfarrgemeinden in Nordrhein-Westfalen
Alt-Katholischer Gemeindeverband Rheinland-Pfalz
Alt-Katholische Kirchengemeinde Berlin
Alt-Katholische Kirchengemeinde Hamburg
Alt-Katholische Kirchengemeinde Saarland
Alt-Katholische Kirchengemeinde Schleswig-Holstein

Jüdische Landesverbände/Gemeinden

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
Synagogen-Gemeinde Köln
Synagogengemeinde Saar
Jüdische Gemeinde in Hamburg
Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main
Jüdische Kultusgemeinde Koblenz
Jüdische Kultusgemeinde Bad Kreuznach

Freireligiöse Gemeinden

Freireligiöse Gemeinde Mainz
Frei-Religiöse Gemeinde Offenbach
Freireligiöse Landesgemeinde Baden
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
Freie Religionsgemeinschaft Alzey.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass auch für die im Land Niedersachsen ansässigen Religionsgemeinschaften eine Abzugsverpflichtung für die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer besteht. Dies sind folgende Religionsgemeinschaften:

Evangelische Kirche

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
 Evangelisch-reformierte Kirche

Römisch-Katholische Kirche

Diözese Hildesheim
 Diözese Osnabrück
 Offizialat Vechta der Diözese Münster

Alt-Katholische Kirche

Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen.

Diese Bek. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 234

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Bek. d. MF v. 3. 3. 2011 — S 2442-25-334 —

Bezug: Bek. v. 25. 3. 2010 (Nds. MBL S. 490)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), wird bekannt gegeben:

Die Bezugsbekanntmachung gilt für das Kalenderjahr 2011 mit der Maßgabe fort, dass in Nummer 1 die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt wird.

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 235

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 10. 3. 2011 — 103-12256/4-61 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde der MoneyBet GmbH, vertreten durch Herrn Jan Urbansky, die Erlaubnis erteilt, bis zum 31. 12. 2011 jeweils in

31061 Alfeld, Holzer Straße 30,
 38114 Braunschweig, Celler Straße 110,
 38112 Braunschweig, Altstadttring 25,
 30625 Hannover, Kirchröder Straße 2,
 30179 Hannover, Vahrenheider Markt 4,
 31134 Hildesheim, Bahnhofsallee 30,
 30880 Laatzen, Hildesheimer Straße 44,
 29378 Wittingen, Lange Straße 29,
 38440 Wolfsburg, Poststraße 35, und
 38442 Wolfsburg, Kampstraße 13,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten in in- und ausländische Totalisatoren zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 235

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie; Flussgebietsgemeinschaft Weser

RdErl. d. MU v. 1. 3. 2011 — 11-01224-00300-03 —

— VORIS 28200 —

Bezug: RdErl. v. 23. 9. 2003 (Nds. MBL S. 682), geändert durch RdErl. v. 5. 11. 2004 (Nds. MBL S. 819)
 — VORIS 28200 —

1. Zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), und zur Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) und auf der Grundlage von § 3 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 65), geändert durch Verordnung vom 22. 6. 2010 (Nds. GVBl. S. 258), haben der Freistaat Bayern, die Freie Hansestadt Bremen, die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen die in der Anlage abgedruckte Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Sie ist am 19. 8. 2010 in Kraft getreten.

2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle für die Flussgebietsgemeinschaft Weser obliegen dem NLWKN.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 19. 8. 2010 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 235

Anlage

Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) in der Flussgebietseinheit Weser

Präambel

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-WRRL, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327/1 vom 22. 12. 2000) fordert von den Mitgliedstaaten eine flussgebietsbezogene Bewirtschaftung der Gewässer. Als Instrumente der Bewirtschaftung verlangt die Richtlinie, dass für die festgelegten Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt und koordiniert werden.

Ausgehend von diesen Vorgaben verpflichtet § 1 b Abs. 2 WHG die Länder, zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Bewirtschaftungsziele die Koordinierung der Bewirtschaftung zu regeln. Um der gesetzlichen Koordinierungsverpflichtung sachgerecht nachkommen zu können, müssen nicht nur zahlreiche fachliche und datenmäßige Vorgaben sowie Berichtsvorgaben, sondern auch Frist- und Verfahrensaspekte abgestimmt werden.

Die FGG Weser ist 2003 aus der bereits 1964 gegründeten Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Weser (ARGE Weser) hervorgegangen.

Die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie [EG-HWRM-RL], Amtsblatt der Europäischen Union L 288 S. 27) sieht darüber hinaus sowohl eine in den Flussgebietseinheiten koordinierte Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie als auch eine Koordinierung der

Anwendungen dieser Richtlinie mit den Anwendungen der Richtlinie 2000/60/EG vor und empfiehlt hierzu die Nutzung der nach der EG-WRRRL getroffenen Vereinbarungen. In diesem Rahmen wird die FGG Weser die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisikomanagementplänen koordinieren und mit den Vorgaben der EG-WRRRL-Umsetzung abstimmen, soweit dies von der EG-HWRM-RL gefordert wird.

Die Länder der FGG Weser schließen hierzu unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nachstehende Vereinbarung:

§ 1

Flussgebietsgemeinschaft Weser

(1) Zur Koordinierung der Bewirtschaftung der Weser nach den Anforderungen der EG-WRRRL und des Managements von Hochwasserrisiken aufgrund der EG-HWRM-RL bzw. der hierzu erlassenen nationalen Bestimmungen bilden die in der Flussgebietseinheit Weser gelegenen Länder, die Freie Hansestadt Bremen, der Freistaat Bayern, das Land Hessen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen (im Folgenden „Länder“ genannt) die Flussgebietsgemeinschaft Weser.

(2) Über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus arbeiten die Länder zur Durchführung sonstiger wasserwirtschaftlicher Aufgaben an der Weser im Sinne eines integrierten Flussgebietsmanagements zusammen.

(3) Die Entscheidungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben beziehen sich auf die Flussgebietseinheit Weser einschließlich der von den Ländern nach Maßgabe nach § 1 b Absatz 3 WHG bzw. in Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 der EG-HWRM-RL zugeordneten Einzugsgebiete von oberirdischen Gewässern, Küstengewässern und Grundwasser.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Länder beachten im Rahmen der Koordinierung und Abstimmung folgende Grundsätze:

Durch die Koordinierung und Abstimmung der einzelnen Aufgaben soll sichergestellt werden, dass in der Flussgebietseinheit Weser eine geeignete Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung stattfindet, um die in den wasserrechtlichen Vorschriften festgelegten Bewirtschaftungsziele (Hinweis: z. Z. §§ 25 a bis 25 d, 32 c und 33 a WHG) zu erreichen sowie einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen.

(2) Die Länder stellen sicher, dass die für die Koordinierung erforderlichen landesspezifischen Daten, Unterlagen und Auswertungen auf ihre Kosten rechtzeitig bereitgestellt werden.

(3) Die Länder gewähren sich für die nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten gegenseitig alle zulässigen Ermäßigungen, die ihnen ihre Vorschriften ermöglichen.

§ 3

Organisation

(1) Die FGG Weser besteht aus den Organen Weser-Ministerkonferenz und Weserrat.

(2) Die Organe der FGG Weser fassen ihre Beschlüsse einstimmig. Jedes Land hat eine Stimme. Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen. Über Angelegenheiten der Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

(3) Die FGG Weser gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(5) Die FGG Weser kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die dem Weserrat unterstellt sind.

§ 4

Vorsitz

Der Vorsitz in der FGG Weser sowie der Weser-Ministerkonferenz und des Weserrates liegt jeweils für drei Jahre bei einem Land, soweit die Weser-Ministerkonferenz nichts anderes bestimmt. Soweit nichts anderes beschlossen wird, wechselt der Vorsitz in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge. Der Freistaat Bayern und das Land Sachsen-Anhalt können auf die Übernahme des Vorsitzes verzichten.

§ 5

Weser-Ministerkonferenz

(1) Die Weser-Ministerkonferenz setzt sich aus den für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerinnen/Ministern oder Senatorinnen/Senatoren der Länder bzw. den von diesen benannten Vertreterinnen/Vertretern zusammen.

(2) Die Weser-Ministerkonferenz beschließt insbesondere über:

- die grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen und das Vorgehen zur Umsetzung der EG-WRRRL sowie der EG-HWRM-RL in der Flussgebietseinheit Weser,
- die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach der EG-WRRRL sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne nach der EG-HWRM-RL für die FGG Weser,
- über die Lösung von Konflikten, über die der Weserrat keine Entscheidung treffen konnte,
- die Geschäftsordnung.

(3) Die Weser-Ministerkonferenz wird auf Antrag eines Vertragspartners einberufen.

§ 6

Weserrat

(1) Der Weserrat setzt sich aus den für die Wasserwirtschaft zuständigen Fachabteilungsleiterinnen/Fachabteilungsleitern der Ministerien und Senatsverwaltungen der Vertragspartner bzw. den von diesen benannten Vertreterinnen/Vertretern zusammen.

(2) Der Weserrat beschließt insbesondere:

- allgemeine Vorgaben zur Umsetzung der EG-WRRRL und der EG-HWRM-RL in der Flussgebietseinheit Weser,
- die Koordinierung der Information und Anhörung der Öffentlichkeit nach Artikel 14 EG-WRRRL sowie nach Artikel 9 EG-HWRM-RL,
- die nach Artikel 15 EG-WRRRL und Artikel 15 EG-HWRM-RL erforderlichen Berichte und Unterlagen sowie über die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne einschl. der Maßnahmenprogramme und der Hochwasserrisikomanagementpläne. Die Entwürfe werden an die Ministerkonferenz zur endgültigen Beschlussfassung übermittelt,
- die Zeitpläne zur Umsetzung der EG-WRRRL und der EG-HWRM-RL sowie über die Arbeitspläne der Geschäftsstelle und übt damit die Kontrollfunktion über die Geschäftsstelle aus,
- Abstimmungen zur administrativen Umsetzung der EG-WRRRL und der EG-HWRM-RL innerhalb der beteiligten Länder,
- den Haushaltsplanentwurf einschl. Stellenplan der Geschäftsstelle sowie die personelle Besetzung der Geschäftsstelle,
- die Einrichtung und Besetzung von Arbeitsgruppen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben,
- sonstige wasserwirtschaftliche Planungen für die Weser nach § 1 Abs. 2,
- die Programme über den quantitativen und qualitativen Messdienst an der Weser, soweit nicht durch die Bewirtschaftungsplanung umfasst.

§ 7

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen unterstützen und beraten den Weserrat zu speziellen fachlichen Gesichtspunkten bei der Umsetzung der EG-WRRRL und der EG-HWRM-RL.

§ 8

Geschäftsstelle

(1) Zur Erledigung der mit der Koordinierung und Abstimmung verbundenen Aufgaben richten die Länder eine Geschäftsstelle Weser ein, derzeitiger Sitz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) — Betriebsstelle Hannover/Hildesheim. Dienstherr ist das Land Niedersachsen.

(2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- die Mitwirkung bei der Koordinierung der Umsetzung der EG-WRRRL und der EG-HWRM-RL,
- die Zusammenstellung der Entwürfe des Bewirtschaftungsplanes bzw. der Maßnahmenprogramme sowie der sonstigen erforderlichen Berichte nach der EG-WRRRL und

der Zusammenstellung von Unterlagen und Berichten nach der EG-HWRM-RL für die Flussgebietseinheit Weser sowie die Aufstellung darüber hinaus notwendiger wasserwirtschaftlicher Planungen,

- das Aufstellen von Zeit- und Arbeitsplänen und der Erlös- und Kostenplanung zum Haushaltsplanentwurf, Controlling der Aufgabenumsetzung und Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber dem Weserrat,
- geschäftsmäßige Unterstützung aller Organe und Arbeitsgruppen der FGG Weser und Erarbeiten von Vorgaben, Sachständen, Stellungnahmen auf Anforderung der Organe,
- Erarbeitung von Entwürfen zur Abstimmung methodischer Vorgaben,
- das Erarbeiten von Grundlagen für sonstige wasserwirtschaftliche Planungen nach § 1 Abs. 2,
- das Erarbeiten von Programmen für den quantitativen und qualitativen Messdienst der Flussgebietseinheit Weser einschließlich ihrer Quellflüsse, soweit nicht durch die Bewirtschaftungsplanung umfasst,
- Tätigkeiten im Rahmen der Information der Öffentlichkeit,
- das Archivieren und Auswerten aller Daten und Untersuchungen zur Flussgebietseinheit Weser in dem für die Koordinierung und Zusammenfassung erforderlichen Umfang.

(3) Die Vertragspartner unterstützen die Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 9

Unterrichtung über wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Entscheidungen

Im Rahmen der FGG Weser unterrichten die für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden der Länder die FGG Weser rechtzeitig über wasserwirtschaftlich bedeutsame, den Gütezustand der Weser beeinflussende Maßnahmen und wasserrechtliche Entscheidungen, insbesondere zur Reinhaltung der Weser sowie zum Hochwasserrisikomanagement.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Einrichtungskosten sowie die laufenden Personal- und Sachkosten für die Geschäftsstelle tragen die Freie Hansestadt Bremen, das Land Hessen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Niedersachsen und der Freistaat Thüringen zu je einem Fünftel. Aufgrund des sehr geringen Flächenanteils an der Flussgebietseinheit Weser am Außenrand des Einzugsgebietes ohne Einfluss auf den ökologischen Zustand der Weser und ohne nennenswerten Beitrag zur Hochwasserentstehung im Einzugsgebiet werden der Freistaat Bayern und das Land Sachsen-Anhalt von einer anteiligen Finanzierung freigestellt.

(2) Der Kostennachweis wird derzeit beim NLWKN geführt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Rechnungsprüfung finden die entsprechenden Vorschriften für die niedersächsische Landesverwaltung Anwendung. Rechnungsprüfungsberichte sind den Mitgliedern der FGG zuzuleiten.

§ 11

Überführung

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Verwaltungsvereinbarung über die Bildung der FGG Weser in der Flussgebietseinheit Weser zwischen dem Freistaat Bayern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Thüringen vom 7. 7./22. 7. 2003 aufgehoben.

§ 12

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zulässig zum 31. 12. 2015.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Bierde, Landkreis Soltau-Fallingbostal)

Bek. d. LGLN v. 15. 3. 2011

– GB 3-33-611-2493-Bierde –

Die Regionaldirektion Verden des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bierde, Landkreis Soltau-Fallingbostal vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bierde ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

– Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 237

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

Kommunale Doppik in Niedersachsen

Bek. d. LSKN v. 8. 3. 2011 – 333-19718 –

Für das Haushaltsjahr 2012 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen, die Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen und der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen mit den verbindlichen Zuordnungsvorschriften in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 8. 3. 2011“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“
 - b) „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“
 - c) „Übersicht über die Bereichsabgrenzung zum Kontenrahmen in Niedersachsen“
 - d) „Zuordnungsvorschriften zur Bereichsabgrenzung in Niedersachsen“
 - e) „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“
- stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSKN zur Verfügung und können unter

<http://www.lskn.niedersachsen.de/live/live.php>

über die Rubrik „Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen“ unter Nummer 3 „Umstellung von der Ka-

meralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSKN“ bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2012 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen ohne Zugriff auf das Internet können die Dateien beim

Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie
Niedersachsen,
Fachgebiet 333 — Staats- und Kommunal Finanzen —,
Göttinger Chaussee 76,
30453 Hannover,
Tel. 0511 9898-3242,
anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 237

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hunte im Landkreis Osnabrück

Bek. d. NLWKN v. 23. 3. 2011 — 62023/260/11 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Hunte überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 631), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Bad Essen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3616, 3716) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 238

**Die Anlage ist auf den Seiten 240/241
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 9. 3. 2011 — 65438-4-2-14 —**

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der derzeit geltenden Fassung die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Kaiserbalje Conradi“ (K JAD 023).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,320'N / 008° 09,450'E
2. 53° 38,543'N / 008° 09,195'E
3. 53° 38,561'N / 008° 09,280'E
4. 53° 38,337'N / 008° 09,537'E

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 4,82 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 3. 2011 und endet am 8. 3. 2021.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 238

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 9. 3. 2011 — 65438-4-2-15 —**

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der derzeit geltenden Fassung die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:
„Jappensand Conradi II“ (K JAD 024).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,869'N / 008° 13,095'E
2. 53° 29,840'N / 008° 12,975'E
3. 53° 30,310'N / 008° 12,545'E
4. 53° 30,340'N / 008° 12,659'E

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 13,83 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 3. 2011 und endet am 8. 3. 2021.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 238

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH, Krummhörn)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 9. 3. 2011 — 65438-4-2-16 —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der derzeit geltenden Fassung die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Jappensand Conradi III“ (K JAD 025).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 29,989'N / 008° 13,684'E
2. 53° 29,888'N / 008° 13,262'E
3. 53° 29,938'N / 008° 13,224'E
4. 53° 30,038'N / 008° 13,647'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 5,03 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 3. 2011 und endet am 8. 3. 2021.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBL eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 239

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 3. 2011 — G/10/045 —

Die Firma Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen, hat mit Schreiben vom 1. 11. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16

Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1728), für die Errichtung und den Betrieb einer Entstaubungsanlage in der Aufbereitungsanlage im Harzburger Gabbro-Steinbruch beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. 8. 2010 (BGBl. I S. 1163), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 239

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Bockenem)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 10. 3. 2011 — HI-11-001-01-11.5 —

Das Unternehmen Bioenergie Ambergau GmbH & Co. KG, Jägerhausstraße 14, 31167 Bockenem, hat mit Schreiben vom 30. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,882 MW am Standort 31167 Bockenem, Gemarkung Bockenem, Flur 2, Flurstücke 39, 40 und 41, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 12/2011 S. 239

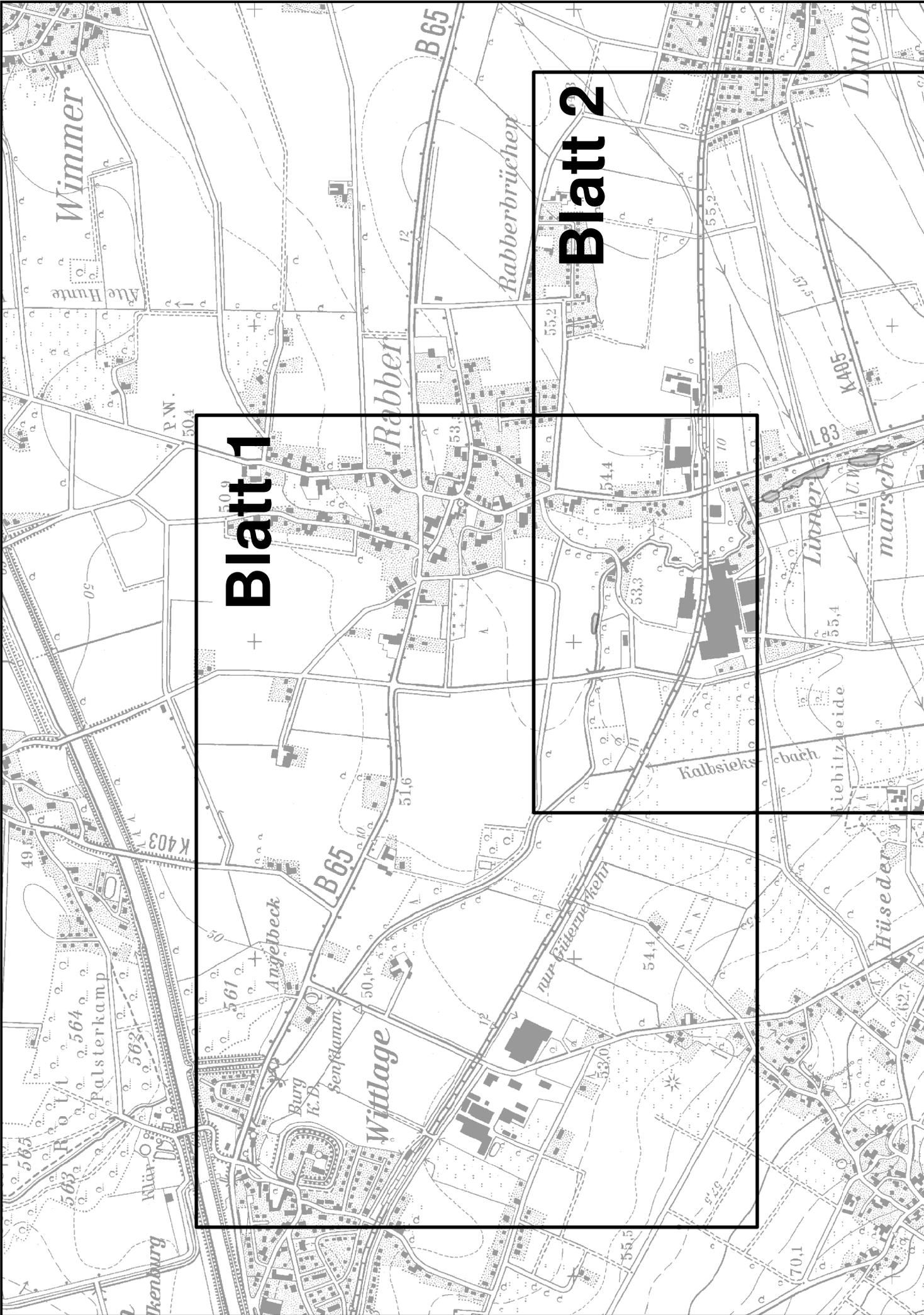
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Astrium GmbH, Faßberg)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 3. 2011 — 4.1-LG000026011 —

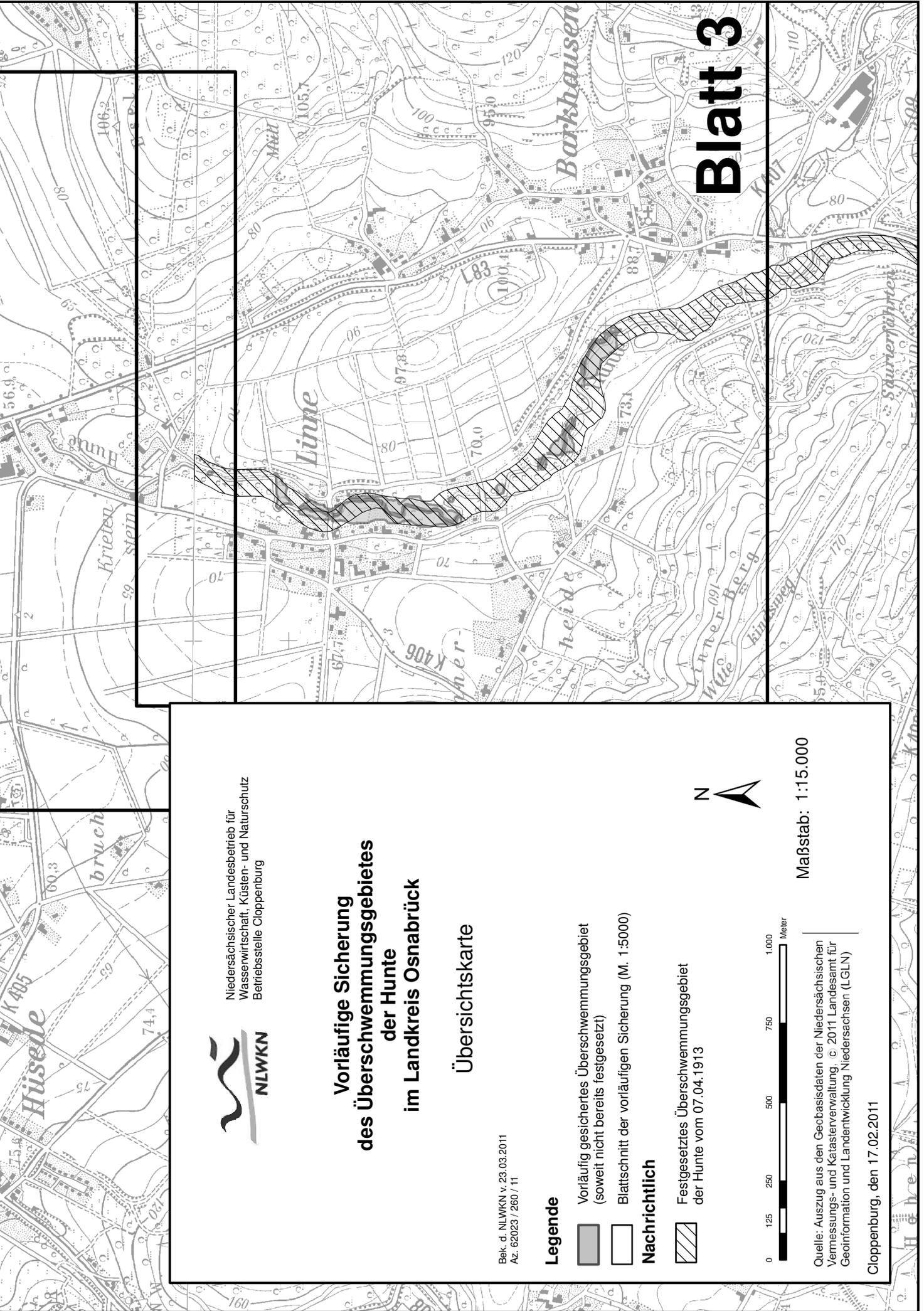
Die Astrium GmbH, Eugen-Sänger-Straße 50, 29328 Faßberg, hat mit Schreiben vom 25. 8. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Gasgeneratorenfertigung am Standort in 29328 Faßberg, Gemarkung Faßberg, Flur 6, Flurstück 3/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der Gasgeneratorenfertigung.



Blatt 1

Blatt 2



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Hunte im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 23.03.2011
Az. 62023 / 260 / 11

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hunte vom 07.04.1913



Maßstab: 1:15.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Cloppenburg, den 17.02.2011

Blatt 3

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 239

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(APB Bioenergie GmbH & Co. KG, Wenzendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 3. 2011
— 4.1 LG000039072-11 —**

Die APB Bioenergie GmbH & Co. KG, Lindenstraße 7, 21279 Wenzendorf, hat mit Schreiben vom 31. 1. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmenutzung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW auf dem Betriebsgrundstück in 21279 Wenzendorf, Dangerser Weg, Gemarkung Wenzendorf, Flur 1, Flurstück 100, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 242

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vergasungsanlage Herhof Recyclingcenter
Osnabrück GmbH)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 14. 3. 2011
— 10-016-01/Sch —**

Die Firma Herhof Recyclingcenter Osnabrück GmbH, Fürstenauer Weg 73, 49090 Osnabrück, hat mit Antrag vom 9. 7. 2010, vollständig seit dem 19. 11. 2010, gemäß den §§ 4, 8 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung die erste Teilgenehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Vergasung nicht gefährlicher Abfälle mit einem Abfalleinsatz bis zu 1 200 kg/h beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Osnabrück, Gemarkung Haste, Flur 2, Flurstück 42/79.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 8.1.3 Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Vergasungsanlage für nicht gefährliche Abfälle“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 242

Berichtigung

**Berichtigung
des RdErl. Wohnraumförderprogramm 2010**

Nummer 2 des RdErl. des MS vom 7. 2. 2011 (Nds. MBl. S. 187) — VORIS 23400 — wird wie folgt berichtigt:

In der neuen Nummer 5.2 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Angabe „2,5 v. H.“ durch die Angabe „2,0 v. H.“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 242

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 11. 1. 2011
— 1 BvR 3588/08 —
— 1 BvR 555/09 —**

Die Kürzung des Zugangsfaktors bei Renten wegen Erwerbsminderung nach § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI in der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, auch wenn der Rentenbezug vor der Vollendung des 60. Lebensjahres beginnt.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 242

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 25. 1. 2011
— 1 BvR 918/10 —**

Die zur Auslegung des § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB entwickelte Rechtsprechung zu den „wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen“ unter Anwendung der Berechnungsmethode der sogenannten Dreiteilung löst sich von dem Konzept des Gesetzgebers zur Berechnung des nahehelichen Unterhalts und ersetzt es durch ein eigenes Modell. Mit diesem Systemwechsel überschreitet sie die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung und verletzt Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 242

**Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 25. 1. 2011
— 1 BvR 1741/09 —**

Zum Erfordernis der Wahrung von Arbeitnehmerrechten beim gesetzlich vollzogenen Arbeitgeberwechsel im Rahmen einer Privatisierung (Universitätsklinikum Gießen und Marburg).

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 242

**Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 22. 2. 2011
— 1 BvR 699/06 —**

1. Von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung.
2. Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 242

Stellenausschreibung

Die **Samtgemeinde Hankensbüttel** besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Fachbereichsleitung.

Damit verbunden ist die Übernahme der allgemeinen Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters.

Wir erwarten u. a. folgende Voraussetzungen:

- mindestens die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst), oder eine vergleichbare Qualifikation,
- hohe fachliche und soziale Kompetenz,
- mehrjährige Verwaltungs- und möglichst auch Leitungserfahrung.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. A 13. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt.

Die vollständige Stellenanzeige können Sie dem Internetauftritt der Samtgemeinde Hankensbüttel unter www.hankensbuettel.de entnehmen. Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 2. 5. 2011** an die Samtgemeinde Hankensbüttel, Samtgemeindebürgermeister Andreas Taebel, Bewerbung Fachbereichsleitung, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 243

Neuerscheinungen

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 108. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2010. >R>S> Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 243

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 2/2011 enthält u. a. folgende Beiträge:

Böckmann-Becker/Herick, Das Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes unvereinbar mit dem Bologna-Prozess?

Lorenz-Schmidt, Die Eingruppierung folgt der Arbeitsorganisation

Löwisch, Arbeitsrechtliche Fragen der Rente mit 67.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 243

Breier/Dassau/Faber, **TVöD, Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar. 3. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2011, 62,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 243

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 43. Aktualisierung, Stand: Februar 2011, Loseblattwerk, Ordner, 101,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 12/2011 S. 243

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG